TOP

| | |
|---|---|
| Feuerwehrausschuss | 19.03.2024 |
| Rat | 21.03.2024 |

**öffentlich**

| | |
|---|---|
| Vorlage Nr. | 123/2024-3 |
| Stand | 31.01.2024 |

**Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglider der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbständige**

**Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss**

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt folgende

3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige

**Präambel**

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S.490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige wird wie folgt geändert:

**I. Abschnitt – Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim**

In § 1 Punkt (1) Grundsätze der Aufwandsentschädigung werden folgende Punkte hinter „Fachberater Medizin“ angefügt:

- „Sicherheitsbeauftragter
- Leiter des Arbeitskreises
- Ausbilder“

In § 2 Punkt (1) Höhe der Aufwandsentschädigung werden folgende Punkte angefügt:

- „Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.

- Der Leiter des Arbeitskreises erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.

- Der Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 € pro Ausbildungsstunde.“

§ 2 Punkt (2) Höhe der Aufwandsentschädigung erhält folgende neue Fassung:

„Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Ausgenommen hiervon sind der Pressesprecher, der Leiter Atemschutz, der Fachberater Medizin, der Sicherheitsbeauftragte, der Ausbilder und der Leiter des Arbeitskreises.“

**Artikel II. Inkrafttreten**

„Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

**Sachverhalt**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim verfügt zurzeit (Stand: 08.01.2024) über 378 aktive Feuerwehrangehörige, 122 Mitglieder in der Ehrenabteilung, 159 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sowie 27 Mitglieder in der Kinderfeuerwehr.

Laut Brandschutzbedarfsplan 2022/2023 der Stadt Bornheim wurde festgestellt, dass die Anzahl an Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr oder gegebenenfalls von Quereinsteigern höher ist als die Austritte oder die Wechsel in die Ehrenabteilung der einzelnen Löscheinheiten. Die geforderte SOLL Stärke von 308 Einsatzkräften konnte somit gehalten bzw. gesteigert werden. Es besteht jedoch weiterhin ein entsprechender Handlungsbedarf, um die personelle Soll-Stärke zu halten bzw. zu stärken.
Deswegen wird die Gewährung der Aufwandsentschädigung für folgende Funktionsträger in der Feuerwehr erweitert:

Sicherheitsbeauftrage:

Im Rahmen der Feuerwehrarbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim ist es von essentieller Bedeutung, die Sicherheit zu gewährleisten. Die Sicherheitsbeauftragten spielen hierbei eine herausragende Rolle, indem sie sich umfassend in die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheitsstandards der Mitglieder der Feuerwehr und der entsprechenden Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge einbringen. Dies erfordert ein hohes Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft, um sicherzustellen, dass alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen effektiv umgesetzt werden. Weiter ist eine kontinuierliche Fortbildung erforderlich, um mit den neuesten Sicherheitsrichtlinien vertraut zu sein. Die

Sicherheitsbeauftragten sind maßgeblich an der Identifizierung von potenziellen Risiken beteiligt und tragen dazu bei, präventive Maßnahmen zu entwickeln, um Unfälle und Schäden zu verhindern.
Um die Motivation und das Engagement der Sicherheitsbeauftragten aufrechtzuerhalten, ist es daher notwendig, eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder zu gewähren.

Ausbilder:

Die einzelnen Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen, die jährlich durchschnittlich insgesamt 300 Ausbildungsstunden betragen. Die Ausbilder müssen über ein hohes Maß an Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung in den relevanten Einsatzbereichen verfügen. Somit sind sie in der Lage, diese Expertise an die einzelnen Feuerwehrangehörigen weiterzugeben, um deren Kompetenzen zu stärken.
Die Ausbilder investieren erhebliche Zeit in die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen und dazugehörigen praktischen Übungen. Dies umfasst die Erstellung von Lehrmaterialien, die Organisation von Übungen und die Anpassung der Ausbildungsinhalte an aktuelle Entwicklungen. Um stets auf dem neuesten Stand zu bleiben, nehmen die Ausbilder regelmäßig an Fortbildungen teil. Diese Weiterbildungen sind notwendig, um aktuelle Standards in die Ausbildungsprogramme zu integrieren.

Angesichts dieser Verpflichtungen und der Notwendigkeit, qualifizierte Ausbilder in der Feuerwehr zu halten, ist die Gewährung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung von großer Bedeutung, um so die Motivation und den Einsatz der Ausbilder zu stärken und somit die Qualität der Ausbildung in der Feuerwehr zu sichern.

Im Vergleich mit der Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung in den Nachbarkommunen des Rhein-Sieg-Kreises wird eine angemessene Entschädigung von 19,00 € pro Ausbildungsstunde in Anlehnung an die Ausbildervergütung des Rhein-Sieg-Kreises festgelegt.

Leiter des Arbeitskreises:

Die einzelnen Leiter der Arbeitskreise, zurzeit 9 Personen, spielen eine zentrale Rolle in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und bei der Koordination von spezifischen Aufgabenbereichen. Ihre Führung und Fachkenntnisse sind von wesentlicher Bedeutung für den reibungslosen Ablauf und die effektive Umsetzung verschiedener Aufgaben.
Die Leiter der Arbeitskreise verfügen über umfassende fachliche Kenntnisse in Ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Somit sind sie verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von spezifischen Projekten sowie die Koordination der weiteren Mitarbeiter des bestimmten Arbeitskreises.
Die Leiter der Arbeitskreise investieren beträchtliche Zeit in die Planung und Organisation von Projekten. Dies beinhaltet die Identifizierung von Zielen, die Kommunikation mit relevanten Partnern und die Umsetzung von bestimmten Maßnahmen.
Um die reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen, müssen die Arbeitskreisleiter regelmäßig mit den anderen Arbeitskreisen und der Abteilung Feuerschutz kommunizieren und kooperieren. In vielen Fällen übernehmen die Arbeitskreisleiter zusätzliche Sonderaufgaben, die über die regulären Aufgaben hinausgehen.
Um den Einsatz dieser Funktionsträger und die Motivation aufrechtzuerhalten, ist es daher notwendig, eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder zu gewähren.

In der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige wird die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Sicherheitsbeauftragten, den Leiter des Arbeitskreises und den Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim nunmehr festgelegt.

Gemäß § 2 (2) hat jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Ausgenommen hiervon sind bisher der Pressesprecher, der Leiter Atemschutz und der Fachberater Medizin. Aufgrund der umfangreichen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten, der Leiter der Arbeitskreise und der Ausbilder werden diese Funktionsträger ebenfalls in diese Mehrfachfunktion eingeschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

| **Funktionskräfte** | **Anzahl** | **bisherige monatliche Aufwandsentschädigung** | **künftige jährliche Aufwandsentschädigung** | **Erhöhungsbetrag jährlich** |
|---|---|---|---|---|
| | | pro Führungskraft | pro Führungskraft | |
| Sicherheitsbeauftragte | 1 | 0,00 € | 503,16 € | 503,16 € |
| Leiter der Arbeitskreise | 9 | 0,00 € | 503,16 € | 4.528,44 € |
| Gesamterhöhung | | | | 5.031,60 € |

| **Funktionskräfte** | **jährliche durchschnittliche Ausbildungsstunden** | **bisherige Aufwandsent-schädigung** | **künftige Aufwandsent-schädigung (19,00 € pro Stunde)** | **Erhöhungsbetrag jährlich** |
|---|---|---|---|---|
| Ausbilder | 300 | 0,00 € | 5.700,00 € | 5.700,00 € |
| Gesamterhöhung | | | | 5.700,00 € |

Nach Beschluss wird dieser Betrag in den Haushalt der kommenden Jahre entsprechend eingestellt.

## Auswirkungen auf das Klima

**1. Grundeinschätzung**

☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

**2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

| |
|---|
| |
| **3. Begründung** |